

**Nutzungs- und Entgeltordnung für das Alte und Neue Rathaus der Stadt Göttingen
vom 14.11.2025****(Ratsbeschluss vom 14. November 2025
in Kraft getreten am 01. Januar 2026)****Inhalt**

I. Altes Rathaus.....	2
§ 1 Zweckbestimmung der Räume	2
§ 2 Zuständigkeiten	2
§ 3 Bannerwerbung	3
II. Neues Rathaus.....	3
§ 4 Zweckbestimmung der Räume	3
§ 5 Zuständigkeiten	4
III. Allgemeine Regelungen	4
§ 6 Veranstaltungen Dritter	4
§ 7 Haftung	4
§ 8 Rücktritt	5
§ 9 Entgeltregelungen.....	5
§ 10 Schlussbestimmungen.....	6
Anlage 1: Entgeltordnung	

I. Altes Rathaus**§ 1 Zweckbestimmung der Räume**

- (1) Das Alte Rathaus nimmt wegen seiner Geschichte, seiner Lage und Ausgestaltung einen besonderen Platz unter den historischen Gebäuden der Stadt Göttingen ein. Es wird grundsätzlich für besondere Veranstaltungen der Stadt genutzt und soll ein Zentrum für repräsentative und kulturelle Aktivitäten in der Stadt Göttingen sein, die dem stadthistorischen Rang des Alten Rathauses angemessen sind.
- (2) Bei der Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass diese mit den regelmäßigen Nutzungen des Alten Rathauses vereinbar sind.

Die Räume 2-4a im Hallengeschoss und der Raum 15 im Zwischengeschoss (s. anliegende Lagepläne) bleiben dem Göttingen Tourismus und Marketing e.V. zur Nutzung überlassen. Diese Räume sind von einer anderweitigen Nutzung grundsätzlich ausgeschlossen.

- a. Die Räume des Obergeschosses werden dem Fachdienst Kultur nur für Ausstellungen und damit zusammenhängende Veranstaltungen überlassen. Veranstaltungen Dritter sind in Ausnahmefällen zulässig.
- b. Die Große Rathauhalle und die Historische Dorntze mit den Nebenräumen (Räume 4b-6) werden für Veranstaltungen der Stadt Göttingen genutzt. Die Räume 4b-6 werden darüber hinaus für Eheschließungen zur Verfügung gestellt.
- c. Die Große Rathauhalle einschließlich der notwendigen Nebenräume und die Historische Dorntze können daneben auch von Dritten
1. für Theater- und Musikaufführungen und vergleichbare kulturelle Veranstaltungen mit Beteiligung oder im Interesse der Stadt Göttingen,
 2. für einzelne Veranstaltungen von gemeinnützigen Träger*innen oder mit gemeinnützigen Zielsetzungen mit Beteiligung oder im Interesse der Stadt Göttingen,
 3. für stadthistorische und städtepartnerschaftliche Veranstaltungen,
 4. für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung oder von traditionell mit der Stadt Göttingen verbundenen Vereinigungen und Institutionen

angemietet werden.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Die Hausverwaltung für das Alte Rathaus obliegt dem Fachbereich Kultur. In dieser Funktion entscheidet er über

- a. Kulturelle Veranstaltungen Dritter in Kooperation mit dem Fachbereich Kultur in der Großen Rathauhalle,
- b. Veranstaltungen Dritter in der Dorntze und in den Ausstellungsräumen des Obergeschosses.

Bei städtischen Veranstaltungen sprechen die nutzenden Organisationseinheiten Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung rechtzeitig mit dem Fachbereich Kultur ab.

(2) Vor einer Genehmigung durch den Fachbereich Kultur werden dem Verwaltungsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt:

- a. Veranstaltungen wissenschaftlicher Einrichtungen sowie sonstige Veranstaltungen Dritter,
- b. Nutzungen des Außenbalkons im Rahmen angemeldeter Veranstaltungen auf dem Marktplatz.

Darüber hinaus entscheidet der Verwaltungsausschuss, wenn eine Veranstaltung über die Zweckbestimmung der Räume hinaus geht oder eine Veranstaltung von besonderer Bedeutung geplant ist. Den Nutzungsvertrag erstellt die Hausverwaltung.

§ 3 Bannerwerbung

(1) Eine Bewerbung von Veranstaltungen mit zwischen den Fahnenmasten aufgehängten Bannern ist nur zulässig für

- a) Ausstellungen im Obergeschoss des Alten Rathauses,
- b) Veranstaltungen der Stadt Göttingen im Alten Rathaus oder auf dem Marktplatz,
- c) mehrtägige Veranstaltungen Dritter im Alten Rathaus oder auf dem Marktplatz.

Eine Bannerwerbung für Einzelveranstaltungen im oder vor dem Alten Rathaus, Banner politischer Parteien, mit politischen Aussagen/Inhalten und kommerzielle Werbung sind unzulässig.

(2) Die Maße eines Banners dürfen max. 3,5 m (B) x 1,1 (H) m betragen. Größere Formate sind nicht zulässig. Es können max. zwei Banner gehängt werden. Ein Anspruch auf eine Bannerwerbung am Alten Rathaus besteht nicht.

II. Neues Rathaus

§ 4 Zweckbestimmung der Räume

(1) Das Neue Rathaus stellt den (Haupt-)Sitz der Stadtverwaltung Göttingen dar. Es ist damit grundsätzlicher Sitzungs- und Tagungsort der Stadtverwaltung Göttingen und dient somit vorrangig als Tagungsort für die Organe und deren Gremien sowie der Bereitstellung von kommunalen Dienstleistungen für die Einwohner*innen. Zum Standort Neues Rathaus gehören alle Gebäude unter der Anschrift Hiroshimaplatz 1-4.

(2) Das Foyer, der Ratssaal und die Sitzungsräume werden für Tagungs- und Sitzungsveranstaltungen der Stadt Göttingen genutzt.

(3) Veranstaltungen Dritter sind an Werktagen wie folgt möglich:

- montags, dienstags und donnerstags bis 20.00 Uhr,
- mittwochs bis 22.00 Uhr und
- freitags bis 17.00 Uhr

4) Bei Veranstaltungen der Stadt Göttingen sprechen die beteiligten Organisationseinheiten Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung rechtzeitig mit dem Fachdienst Zentrale Dienste ab.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Die Hausverwaltung des Neuen Rathauses obliegt dem Fachdienst Zentrale Dienste.

(2) Sofern eine Veranstaltung über die Zweckbestimmung der Räume hinaus geht oder eine Veranstaltung von besonderer Bedeutung geplant ist, entscheidet der Verwaltungsausschuss. Den Nutzungsvertrag erstellt die Hausverwaltung.

III. Allgemeine Regelungen

§ 6 Veranstaltungen Dritter

(1) Veranstaltungen mit kommerzieller Zielsetzung sind weder im Alten noch im Neuen Rathaus zulässig.

(2) Veranstaltungen von Eigenbetrieben und Gesellschaften der Stadt Göttingen oder Veranstaltungen, an denen die Stadt beteiligt ist, gelten als Veranstaltungen Dritter.

(3) Veranstaltungen von politischen Parteien sind im Alten Rathaus nicht zulässig.

§ 7 Haftung

(1) Für Versagen technischer Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Göttingen den Nutzer*innen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit betroffen sind.

(2) Nutzer*innen haften der Stadt Göttingen für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten Mitarbeiter*innen der Stadt Göttingen zugefügt oder an den Räumen, Einrichtungen usw. der Gebäude verursacht werden. Die Nutzer*innen sind verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Stadt Göttingen anzuzeigen.

(3) Die Nutzer*innen haben die Stadt Göttingen von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen die Stadt aus Anlass der Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungen usw., erhoben werden, freizustellen.

(4) Die Stadt Göttingen kann verlangen, dass Nutzer*innen zur Abdeckung der Verpflichtungen eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließen und den Abschluss eine Woche vor Beginn der Veranstaltung nachweisen.

(5) Die Stadt Göttingen ist berechtigt, die Nutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen und im Nutzungsvertrag weitere Bedingungen und Auflagen aufzunehmen.

§ 8 Rücktritt

Die Stadt Göttingen kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten,

- a) wenn eine angemessene Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird,
- b) wenn im Nutzungsvertrag festgelegte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden,
- c) wenn infolge höherer Gewalt oder behördlicher Auflagen oder Verbote das Gebäude nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- d) wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Sinne des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes befürchten lassen.

§ 9 Entgeltregelungen

- (1) Für alle unentgeltlichen und entgeltpflichtigen Veranstaltungen schließt die Stadt Göttingen mit den Nutzer*innen einen Nutzungsvertrag ab. Aus etwaigen Terminvormerkungen können Nutzer*innen Rechte irgendwelcher Art nicht herleiten.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist grundsätzlich vor der Veranstaltung zu zahlen.
- (3) Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Entgeltordnung zur Nutzungs- und Entgeltordnung für das Alte und Neue Rathaus der Stadt Göttingen in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 1).

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Die bisherige Nutzungsordnung für das Alte und Neue Rathaus vom 17. September 2021 inklusive der in ihr enthaltenen Entgeltregelungen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.

Göttingen, den 18. November 2025
Stadt Göttingen

gez.

Broistedt

Anlage 1: Entgeltordnung zur Nutzungs- und Entgeltordnung für das Alte und Neue Rathaus der Stadt Göttingen in der jeweils geltenden Fassung

Für Veranstaltungen der Stadt Göttingen, Ausstellungen mit gesellschaftspolitischem Inhalt oder Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse wird kein Entgelt erhoben. Für alle anderen Veranstaltungen werden folgende Entgelte erhoben:

I. Altes Rathaus

- | | |
|----------------------------|--|
| a) Große Rathaushalle | 500,- € je Veranstaltungstag bei Veranstaltungen nach §1 Abs. 2 Bst. c. Ziffer 1 bis 3 |
| | 800,- € je Veranstaltungstag bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Bst. c. Ziffer 4 |
| b) Historische Dorntze | 200,- € je angefangenen Veranstaltungstag |
| c) Ausstellungsräume im OG | 25,- € je Tag bei Veranstaltungen Dritter im Obergeschoss (§ 1 Abs. 2 Bst. b. Satz 2) |

II. Neues Rathaus

1) Foyer

- | | |
|----------------------------|---|
| – Ausstellungen | 40,- € je angefangenen Veranstaltungstag |
| – sonstige Veranstaltungen | 350,- € je angefangenen Veranstaltungstag |

2) Ratssaal 600,- € je angefangenen Veranstaltungstag

3) Sitzungsräume

Cheltenham, Thorn	15,- € je angefangene Stunde
-------------------	------------------------------

Lutherstadt Wittenberg, Pau	10,- € je angefangene Stunde
-----------------------------	------------------------------

Die Stadt Göttingen kann in besonderen Fällen ein geändertes Entgelt festsetzen.